Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 4: Probleme des Arbeitsrechts

Artikel: Ein interessanter Bundesgerichtsentscheid

Autor: Drocco, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beit spielt dabei die Rolle ungefähr eines Staatsanwaltes. Diese Ehrengerichte üben also eine Art öffentlichrechtliche Disziplinarrechtspflege aus, mit Warnung, Verweis, Bussen, Entfernung vom Arbeitsplatz, Unfähigerklärung Führer zu sein. Zuverlässige Angaben über die Ergebnisse dieser «Justiz» fehlen noch. Wir enthalten uns deshalb vorläufig einer eingehenderen Darstellung.

Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Staaten zeigt sich bei dieser Zusammenstellung über die Arbeitsgerichte deutlich. Eine Abwägung ihres Wertes gegeneinander darf nicht voreilig vorgenommen werden. Die Verhältnisse sind überall anders. Was sich in einem Land bewährt, kann anderswo undurchführbar sein. Gerade wer aber auf das im eigenen Land geltende System schwören möchte und geneigt ist, die Nase zu rümpfen über die scheinbare Zurückgebliebenheit in andern Staaten, dürfte bei einer Vertiefung in die dortigen Verhältnisse und Einrichtungen betroffen erkennen, dass auch andere Wege gangbar sind, als die man selber zu gehen gewohnt ist.

Ein interessanter Bundesgerichtsentscheid.

Von A. Drocco.

In der Sitzung vom 15. Juli 1938 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts unter dem Vorsitz von Bundesrichter Steiner ein recht interessantes Urteil gefällt: Sie hat gerichtlich die Befugnis der Berufsorganisationen anerkannt, an Stelle und im Namen geschädigter Arbeitnehmer zwecks Zahlung von Löhnen, welche durch Gesamtarbeitsvertrag festgesetzt, aber nicht voll gewährt werden, gegen einen Arbeitgeber vorzugehen. Dieser arbeitsrechtliche Grundsatz, den alle Gewerkschafter kennen müssen, wurde aufgestellt auf Grund der vom Genfer Staatsrat erlasnenen Verfügung, mit der ein Kantonales Einigungsamt errichtet worden ist*.

Da das Fabrikgesetz in Art. 30 die Kantone verpflichtet, solche Einigungsstellen zu errichten, reicht die Tragweite des Entscheids weit über die Grenzen des interessierten Kantons hinaus, zumal das Urteil auf einem Artikel der erwähnten kantonalen Verfügung fusst, in dem die nachfolgenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Fabrikarbeit, Art. 34, wiedergegeben und zugleich erweitert sind:

«Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.»

^{*} Verfügung des Staatsrats vom 11. Oktober 1918, abgeändert durch die Verfügungen vom 6. Dezember 1919 und 11. März 1936.

Um den Wert des Urteils recht zu würdigen, muss man sich den Wortlaut des Art. 323 des Eidg. Obligationenrechts vergegenwärtigen, dessen volle Anwendung hier ermöglicht wird, selbst im Falle, dass eine Uebereinkunft abgeschlossen wird zwischen einem Arbeitgeber, der durch Gesamtarbeitsvertrag gebunden ist, und seinen Arbeitnehmern zur Umgehung dieses Artikels. Artikel 323 des OR lautet:

«Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.»

Bis in die letzten Jahre hinein galt allgemein, dass es einzig den geschädigten Arbeitern selbst zukomme, die aus einem Gesamtarbeitsvertrag hergeleiteten, ihnen vorenthaltenen Ansprüche vor den Gewerbegerichten geltend zu machen, vor denen die Berufsorganisationen als solche nicht zur Verhandlung zugelassen sind.

Wohl konnte das Einigungsamt, wenn es im Laufe der Verhandlung feststellte, dass von einer der Parteien ein Gesamtarbeitsvertrag verletzt worden sei, gemäss Art. 17bis der kantonalen Verfügung « der letzteren eine Busse von 5 bis 500 Franken auferlegen. » Allein hinsichtlich der Nachzahlung eventuell vorenthaltener Löhne war kein anderes Verfahren anerkannt, als die Klage vor den Gewerbegerichten, die den Berufsorganisationen verschlossen waren, so dass eine einfache Weigerung der geschädigten Arbeiter, ans Gewerbegericht zu gelangen, ein unübersteigliches Hindernis bilden konnte.

Nun entspannen sich sogar innerhalb des kantonalen Einigungsamtes heftige Diskussionen über die Anwendungsmöglichkeiten des Art. 323 OR. Die Arbeitnehmermitglieder des Amtes — das aus einem Richter als Präsidenten sowie zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern besteht — vertraten den Standpunkt, dass Art. 323 OR nur Anwendung finden könne, wenn die Signatarverbände ihrerseits die Möglichkeit hätten, vor einer gerichtlichen Instanz — im vorliegenden Falle dem Einigungsamt — den fehlbaren Arbeitgeber sowie eventuell die in freiwilliger oder unfreiwilliger Gehilfenschaft mitwirkenden Arbeitnehmer der Vertragsverletzung zu überführen. Diese These wurde zwar von den Arbeitgebervertretern bekämpft, welche die Befugnis des Schadensausgleichs den Gewerbegerichten überlassen zu sollen glaubten, ging aber schliesslich doch durch, da der präsidierende Jurist sich nach gründlichem Studium des Problems ihr anschloss.

Nun enthalten, auf das einhellige Ersuchen des Einigungsamtes selbst hin, fast alle seit einigen Jahren abgeschlossenen oder erneuerten Gesamtarbeitsverträge für die Dauer ihrer Gültigkeit die Schiedsspruchklausel, wie sie in Art. 34 des Fabrikgesetzes vorgesehen ist. Und dieser wird durch Art. 14 der kantonalen Verfügung ergänzt, welcher vorschreibt, dass, wenn die Parteien das

Einigungsamt ermächtigt haben, ihre Streitsache durch einen Schiedsspruch zu entscheiden, dieser als letztinstanzlich und « einem von den öffentlichen Gerichten gefällten Urteil gleichberechtigt » gilt.

So wurden nach und nach dem Einigungsamt Vertragsverletzungen zur Kenntnis gebracht, die hautpsächlich aus Unterschreitung der vertraglichen Lohnsätze oder Nichtgewährung der Sozialleistungen (Ferien usw.) bestanden. Und ebenso bildete sich nach und nach der kantonale Brauch heraus, die zu wenig gezahlten Löhne an das Einigungsamt selbst entrichten zu lassen, welches den Betrag zwecks Zahlung an die beteiligten Arbeiter den Arbeiterorganisationen zuführte.

Es war daher unvermeidlich, dass eines Tages zur Entscheidung über die Gesetzmässigkeit dieses neuen Verfahrens das Bundesgericht angerufen wurde. Dies geschah 1937/38 im Falle eines Spenglereiunternehmers, der mehrere Wochen hindurch drei junge Arbeiter, welche erst die Gewerbeschule verlassen hatten, zu schlechteren Bedingungen beschäftigt hatte, als der Gesamtarbeitsvertrag des Gewerbezweiges vorschrieb. In den Verhandlungen vom 11. bis zum 20. Oktober 1937 verurteilte das Einigungsamt — für diesen Fall in ein Schiedsgericht umgewandelt, wie es der Gesamtarbeitsvertrag vorsah — den Unternehmer «...Herrn C., zuhanden des kantonalen Einigungsamtes innert fünf Tagen nach Zustellung dieses Urteils die den Arbeitern F., B. und P. als Lohnnachzahlung geschuldeten Beträge von 330, 390 und 400 Franken zu zahlen».

Da der Unternehmer C. sich diesem Entscheid nicht unterwarf, verständigte das Einigungsamt die beteiligte Arbeiterorganisation, dass es ihr überlassen bleibe, «ihre Rechte mit den ihr geeignet erscheinenden Mitteln geltend zu machen». Da hierauf gegen einen von der Arbeiterorganisation erwirkten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben wurde, entschied das Genfer erstinstanzliche Gericht durch Urteil vom 1. April 1938 « die endgültige Aufhebung des Rechtsvorschlags mit der Begründung, dass beide Parteien das Einigungsamt als Schiedsgericht in Anspruch genommen hatten und der Verband in seiner Eigenschaft als Kläger legitimiert war, in seinem eigenen Namen zu handeln».

Der ebenfalls angerufene Zivilgerichtshof des Kantons Genf erklärte die Appellation des Rekurrenten für unstatthaft und verurteilte ihn zu einer Busse von 15 Franken. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass «C. durch den Gesamtarbeitsvertrag gebunden war, dass infolgedessen die Entscheidung des Einigungsamtes ein letztinstanzliches Urteil darstellte, auf das der Verband sich berufen konnte ».

In seinen rechtlichen Erwägungen stellt das Bundesgericht fest, dass der Zivilgerichtshof sich bei der Unzulässigkeitserklärung der Appellation nicht auf ein prozessuales Motiv stützte, sondern « das Fehlen einer Gesetzesverletzung, die auf dem Appella-

tionsweg anfechtbar gewesen wäre », konstatiert hat.

Es fügt hinzu: « Der an dem Rekurs interessierte Verband hatte Grund, die endgültige Aufhebung des Rechtsvorschlages zu begehren, wenn die Entscheidung des kantonalen Einigungsamtes ein vollstreckbares Urteil nach Art. 80, Al. 1, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes darstellt. Der kantonale Richter ist der Ansicht, dass dies der Fall sei. Das Bundesgericht kann nur prüfen, ob diese Betrachtungsweise willkürlich ist, wie der Rekurrent es behauptet...»

Nach erneuter Prüfung der ganzen Angelegenheit und der aufeinanderfolgenden Entscheidungen des Einigungsamtes, des Gerichts erster Instanz und des Zivilgerichtshofes, kommt das Bundesgericht zusammenfassend zu dem Schluss, dass «...der Inhalt des Urteils ohne Willkür in dem Sinne aufgefasst werden kann, dass der Form nach der Entscheid zugunsten des Verbandes als "klägerischer' Partei gefällt ist (natürlich mit der Bedingung, die empfangenen Beträge den drei Interessenten auszuzahlen). Die Verfügung würde also bedeuten, dass der Rekurrent das Recht hat, zuhanden des Einigungsamtes zu zahlen, dass aber, wenn er dies verweigerte, der Verband die Fortsetzung der Betreibung begehren konnte. Er ist berechtigt, so zu handeln. Was die Frage anbelangt, ob er auch berechtigt war, die den drei Arbeitern geschuldeten Löhne zu fordern, so berührt diese nicht die Betreibung, sondern den Rechtsgrund, über den folglich der Aufhebungsrichter nicht zu beschliessen hatte. Aus diesen Gründen verwirft das Bundesgericht den Rekurs.»

Wie man hieraus entnehmen kann, kommt dem Bundesgerichtsurteil unbedingt eine erhebliche Bedeutung zu, und die Berufsorganisationen verfügen jetzt über ein wirksames rechtliches Mittel zur Bekämpfung der Kollektivvertragsverletzungen, besonders hinsichtlich der Löhne.

Aber wenn man sich auch, allgemein betrachtet, zu dieser grundsätzlichen Entscheidung beglückwünschen kann — hinsichtlich des besonderen Falles kann man vielleicht doch einige Vorbehalte machen und zugleich konstatieren, dass der Berater des verurteilten Arbeitgebers es nicht verstanden hat, das Loch in der

Rechnung zu finden.

Man hat ohne Zweifel bemerkt, dass ich im ganzen Artikel keinen Namen einer Arbeiterorganisation erwähnt habe. Aus folgendem Grunde: Als das Einigungsamt zur Entscheidung angerufen wurde, traten anfänglich zwei Verbände auf den Plan, die dem Gewerkschaftskartell des Kantons Genf angeschlossen sind und die beide den gültigen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet haben. Dann erschien jedoch, aus leicht begreiflichen Konkurrenzgründen, der genferische Korporationenverband, dessen Vertrag abgelaufen war und keinerlei Wert mehr besass; er hatte ihn auf

Ende Juni 1937 gekündigt und unterzeichnete den neuen, abgeänderten Vertrag erst im Februar 1938. Ueberdies war der Unternehmer, obgleich er anerkannt hatte, durch den Gesamtarbeitsvertrag gebunden zu sein, nicht Mitglied des Signatar-Arbeitgeberverbandes, hatte auch persönlich den Vertrag nicht unterzeichnet,
und die drei beteiligten jugendlichen Arbeiter gehörten keinerlei
Arbeiterorganisationen an; in der Folge erteilten sie jedoch dem
Korporationenverband ihre Vollmacht und schalteten so die Unterzeichner des Vertrages, nämlich die beiden dem Gewerkschaftskartell des Kantons Genf angeschlossenen Verbände, aus.

So wurde also — man beachte das gut — der Arbeitgeber C. gezwungen, einer Entscheidung nachzukommen, deren juristische Grundlage zum mindesten bestreitbar war, auf Grund eines Ver-

trages, der auf ihn nicht anwendbar war:

1. weil er nicht Mitglied des Signatar-Arbeitgeberverbandes und auch nicht persönlicher Unterzeichner des Vertrages war;

2. weil die drei beteiligten Arbeitnehmer, da sie nicht den Signatar-Arbeitnehmerverbänden des Vertrages angehörten, sich auf diesen nicht berufen konnten;

3. weil der als «klägerisch» anerkannte Verband einen Kollektivvertrag, den er nicht unterzeichnet hatte, nicht geltend machen

konnte.

Rechtfertigt das nicht — so sehr man sich auch, es sei nochmals gesagt, zu der vom Bundesgericht geschaffenen neuen Rechtsprechung beglückwünschen kann — einen gewissen leisen Skeptizismus in bezug auf die Justiz?

Konjunktur. Die Lage in der Industrie.

Die Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie erfassten im letzten Quartal 1938 rund 2700 Betriebe mit 222,600 beschäftigten Arbeitern. Die Zahl der Betriebe wie der Arbeiter, über die Meldungen eingingen, ist gegenüber dem Vorjahre leicht zurück-

gegangen.

Im allgemeinen kann aus diesen Industrieberichten folgende Konjunkturbeurteilung herausgelesen werden: Der Beschäftigungsstand ist im Durchschnitt aller Industrien stabil geblieben. Einzig im dritten Quartal nahm er leicht zu, was saisonmässig zu erklären ist. Im vierten Quartal war er wieder genau gleich hoch wie in den ersten beiden Quartalen. Die Beurteilung der Wirtschaftslage durch die Betriebsleiter, die im ersten Halbjahr und auch noch im Herbst infolge des Konjunkturrückschlages in Amerika und anderen Ländern ungünstiger geworden war, wurde gegen Ende des Jahres wieder etwas optimistischer. Der sogenannte Beschäftigungskoeffizient hob sich von 95 im dritten Quartal auf 102 im vierten Quartal 1938 und erreichte damit wieder den Stand des Vorjahres. Die Beschäftigungsaussichten, die im Laufe des Jahres unter dem Eindruck der weltwirtschaftlichen Entwicklung bedeutend schlechter beurteilt wurden als im Jahre 1937, wurden auf Ende des Berichtsjahres wieder etwas günstiger betrachtet.